

Rückzug des Stahlhelms

Wir nahmen vor kurzem Veranlassung, den Inhalt eines Aufsatzes aus dem „Stahlhelm“, dem offiziellen Organ des Bundes der Frontsoldaten, unseren Lesern darzubieten, da er das sonderbare Christentum dieser Organisation deutlich enthüllte und der Friedensmahnung des Papstes zum Beginn des Heiligen Jahres eine satanische Hohnpredigt entgegenstellte. Dem Stahlhelm ist diese unsere Stellungnahme sichtlich unangenehm. In überheblichen und groben Tönen sucht er den bösen Eindruck dieser Veröffentlichung durch folgende Entgegnung in Nr. 77 der Mitteldeutschen Zeitung zu verwischen:

„In einem mit „Stahlhelm-Christentum“ überschriebenen Artikel regt sich das Zentrumsblatt „Thüringer Volkswacht“ (diese Zeitung wird bekanntlich von uns mit der Schicksaligen Volkshilfe zusammen herausgegeben, D. Red.) in köstlichem Pharisäismus über einen Aufsatz auf, der im Januar in der Wochenchrift des Bundes der Frontsoldaten „Der Stahlhelm“ zum Abdruck gekommen ist. In dem auszugsmäßig von dem Zentrumsblatt wiedergegebenen Aufsatz bringt der temperamentvolle Verfasser — schmerzlich ergriffen von dem Kontrast zwischen den schönen Worten von Frieden und Versöhnung, die anlässlich des Heiligen Jahres vom Vatikan tönten — ab der traurigen Tatsache deutscher Knechtschaft und Schmach — zum Ausdruck, daß es für uns Deutsche nicht an der Zeit sei, den Klängen der Friedensschmelze zu lauschen, sondern uns ein heiliger Haß nottäte, solange man uns wider Recht und Menschlichkeit zu Boden drückt und unsere Freiheit und Ehre mit Füßen tritt. Da meint das Zentrumsblatt, der Stahlhelm predige das Evangelium des Antichristi, den Haß gegen unsere Nächsten! Welch seine Spürnase das christliche Zentrum doch hat, wenn es gilt, im vaterländisch-nationalen Lager den Antichrist zu erschnüffeln. Nur schade, daß es auf dem linken Kassenloch so gänzlich kumpf geworden ist, daß es kein in Arm mit Demokraten und antichristlichen Parteien zum Schwaden des Vaterlandes dem deutschen Volke vorzumachen sucht, unser Heil läge in würdevollem Nachgeben gegenüber unseren Feinden.

Wie wir ohne weiteres zugeben, ist der im Stahlhelm zum Ausdruck gebrachte Aufsatz nicht gerade glücklich gefaßt, und seine Fassung ist auch — was das Zentrumsblatt verschweigt — in der nächstfolgenden Nummer des Stahlhelm als eine Entgeißelung des Verfassers ausdrücklich festgelegt worden. Wer aber den rauhen Ton des alten Frontschweines kennt und weilen Ohren an den Lärm der Schlacht gewohnt waren, der hat herauszuhören können, was gemeint und was nicht gemeint war. Dem Stahlhelm als vaterländischen Verbände den Vorwurf unchristlicher, ja antichristlicher Gesinnung zu machen, ist eine Vächerlichkeit, die nur der „Thüringer Volkswacht“ vorbehalten bleiben konnte.“

Wir möchten dem hinzufügen, daß es sich nicht nur um eine „Entgeißelung“ des Verfassers dieses Artikels gehandelt hat, sondern mindestens ebenso sehr um eine Entgeißelung der verantwortlichen Schriftleitung des Stahlhelms, woran die nachträgliche Feststellung wenig mehr ändert. Außerdem war der zitierte Aufsatz nicht nur „nicht gerade glücklich gefaßt“, sondern in seiner grundlegenden Tendenz von einer falschen, mit unserer Auffassung vom Christentum unvereinbaren Gesinnung diktiert. Und daß diese Gesinnung in den nationalistischen Organisations keine Ausnahme ist, beweisen genug Reden bei Stahlhelm-Festreden und ähnlichen Anlässen, die nicht „widertreten“ worden sind. Jedenfalls müssen wir es den Angehörigen dieser Organisationen überlassen, ob sie den „rauen Ton des alten Frontschweines“ für ihr offizielles Organ für geeignet halten. Um den Geist eines Artikels ist es jedenfalls schlecht bestellt, aus dem man erst heraus hören muß, was gemeint ist. Wir sind der Meinung, daß das geschriebene Wort in diesem Falle dazu dient, um zum Ausdruck zu bringen, was gemeint ist. Wer das nicht versteht, soll die Finger davon lassen. An den Lärm der Schlacht gewöhnte Ohren“ sollten wissen, daß die Wirkung einer „verschämlich“ explodierten Granate durch „Widertreten“ nicht aufgehoben werden kann. Dem Frontsoldaten steht solch ein „strategischer“ Rückzug schlecht an.

Der Ausfall gegen das Zentrum ist im übrigen wiederum bezeichnend für die Kampfesart und für die „Ueberparteilichkeit“ des Stahlhelms. Bekundung ehrlichen Friedenswillens, wie ihn das Zentrum allerdings in seinem Programm entschieden vertritt, mit „würdevollem Nachgeben gegenüber unseren Feinden“ gleichsetzen, ist offene Entstellung und nimmt sich gerade in Hinblick auf die jüngsten außenpolitischen Ereignisse, die nicht vom Zentrum inspiriert waren, recht kläglich aus. Man sollte doch mit solchen Phrasen sehr vorsichtig sein, um nicht in den Verdacht zu kommen, nicht nur auf einem Halenloch, sondern auf beiden jeglichen politischen Spür- und Geruchssinn verloren zu haben!

ORONOSO
blutroter süßer Wein
ein natürliches belebendes Lohal für den geschwächten Körper und die erschöpften Nerven.
C. Spielhagen, Dresden
Annonstraße 9 :: Bautzner Straße 9 :: Gabelstraße 6
Großweinhandlung
Lieferant an Krankenhäuser.

Die Steuertermine im April

1. April: Zahlung der Rentenbankzinsen auf Grund der zugestellten Grundschuldscheide. Schonfrist bis 8. April.

Bemerkung: Die Belastung der Gewerbebetriebe im unbefreiten Gebiete mit der Rentenbankschuld ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 aufgehoben. Die am 1. Oktober 1924 für das vorausgegangene Halbjahr zu zahlenden Zinsen waren also an sich doch noch zu entrichten. Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers ist diese letzte Zinsrate am 1. Oktober 1924 nur zur Hälfte erhoben worden, so daß die zweite Hälfte dieser Rate noch aussteht. Die Zahlung ist von besonderer Anweisung abhängig, die bis jetzt aber nicht erfolgt ist. Eine nachträgliche Belastung der Gewerbebetriebe im befreiten Gebiete für die Zeit vor dem 1. Oktober 1924 ist bis jetzt nicht vorgesehen. Die Landwirtschaft hat dagegen die Rentenbankzinsen neuer Art, d. h. also die Grundschuldszinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1924 erstmals am 1. April zu zahlen. Die Zinsen sind auch in den landwirtschaftlichen Notgebieten zu entrichten.

1. April: Zahlung der zweiten Rate der Zusatzsteuer zur Obligationsteuer (in Höhe von 2 Prozent des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen, § 23 der 3. Steuernotverordnung). Schonfrist bis 8. April.

Bemerkung: Auf Grund der 3. Steuernotverordnung ist die Obligationsteuer für die Obligationen, die in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis 14. Februar 1924 getilgt sind, in Halbjahrsraten zu zahlen, von denen die erste Rate am 1. Oktober 1924 fällig war. Die zweite Rate in gleicher Höhe ist am 1. April 1925 mit Schonfrist bis zum 8. April 1925 zu entrichten. Die Streitfrage, ob die Obligationsteuer auch bei dinglich gesicherten Schuldverschreibungen zu entrichten ist, ist vom Reichsfinanzhof in verneinendem Sinne entschieden worden. In soweit die jetzt am 1. April fällig werdende Obligationsteuer sich auf derartige hypothekarisch eingetragene Schuldverschreibungen bezieht, würde unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofes umgehend deren Stundung beim Finanzamt zu beantragen sein. Die Finanzämter haben Anweisung erhalten, derartigen Stundungsanträgen stattzugeben.

5. April: Zahlung oder Ueberweisung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für die Zeit vom 21. bis 31. März an die Finanzkasse bzw. Kleben und Entwerten der Steuermarken bei nicht mehr als drei dauernd beschäftigten Arbeitnehmern, zu Anfang des Kalenderjahres 1925. Gleichzeitigkeit ist der Finanzkasse eine Erklärung über die Vollständigkeit der einbehaltenen und gezahlten Beträge für März 1925 zu übersenden. Keine Schonfrist!

10. April: Ablieferung der Lohnzettel für die Arbeitnehmer mit mehr als 200 Reichsmark für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1925 bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt. Keine Schonfrist!

Bemerkung: Sämtliche Arbeitgeber haben für diejenigen Angestellten und Arbeitnehmer, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März mehr als 200 Reichsmark bei ihnen bezogen haben, bis zum 10. April (ohne Schonfrist) Lohnzettel abzuliefern. Die Formulare haben sich die Arbeitgeber auf ihre eigenen Kosten zu beschaffen und ohne besondere Aufforderung bei dem für die Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei der Ausfüllung des Familienstandes ist der Inhalt der Steuerkarte 1925 maßgebend. Der Lohnzettel muß angeben, was der betreffende Arbeitnehmer „für“ das letzte Kalenderjahr erhalten hat. Nicht nur das laufende Gehalt, sondern auch die einmaligen Tantiemen, Gratifikationen, Wirtschaftsbeteiligungen usw. sind anzugeben. Dienstaufwandsentschädigungen jedoch nur in sofern, — als sie dem Steuerabzug unterliegen. Bloße Auslagenleistungen kommen also nicht in Frage. Unter „Sachbezügen“ ist im Gegensatz zu Geldbezügen die Gewährung von freier Wohnung, Licht, Heizung in Natura zu verstehen.

10. April: Einkommensteuervoranmeldung und Vorauszahlung der Festbeträge über 2000 Reichsmark, der freien Berufe, des Grundbesitzes und der sonstigen Einnahmen für das I. Kalenderjahr 1925 (§§ 7 und 9 der 2. St. R. V.).

D.) Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

Bemerkung: Gehaltsempfänger und freie Berufe haben die Vorauszahlungen wie bisher zu leisten. Die Ermäßigung nach der Steuerermäßigungsverordnung vom 10. November 1924 kommt für sie nicht in Betracht. Die im Entwurf des Ueberleitungsgefaches vorgesehene Steuerermäßigungs-Einschaltung einer Zuschlagssumme von 15 Prozent für die zweiten 8000 Mark — ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

10. April: Einkommensteuervoranmeldung und Vorauszahlung der Gewerbebetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat März, der Quartalszahler für die Monate Januar, Februar und März 1925 auf vorgeschriebenem Formular. Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

Bemerkung: Die Ermäßigung, welche die 2. Steuerermäßigungsverordnung vom 10. November 1924 vorsieht, beträgt 25 Prozent. Bei verspäteter Abgabe der Voranmeldung ist mit einem Zuschlage gemäß § 170 Absatz 2 der Abgabenordnung, der bis zu 10 Prozent der Vorauszahlung beträgt, und bei verspäteter Entrichtung der Vorauszahlung mit einem Verzugszuschlage, der 1 Prozent für jeden angefallenen halben Kalendermonat beträgt, zu rechnen.

10. April: Körperschaftsteuervoranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften, und zwar für die Monatszahler für März 1925, für die Vierteljahrszahler für die Monate Januar, Februar, März 1925. Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

Bemerkung: Auch hier beträgt die Ermäßigung nach der 2. Steuernotverordnung vom 10. November 1924 25 Prozent. (Zuschläge bei verspäteter Abgabe der Voranmeldung und bei verspäteter Entrichtung der Vorauszahlung.)

10. April: Umfaktensteuervoranmeldung und Vorauszahlung der Einkommensteuer für den Monat März, der Quartalszahler für die Monate Januar, Februar, März 1925. Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

Bemerkung: Die Ermäßigung der allgemeinen Umfaktensteuer vom 1. Januar 1925 an von 2 Prozent auf 15 Prozent und der Luxussteuer von 15 auf 10 Prozent bleibt weiter bestehen. (Zuschläge bei verspäteter Abgabe der Voranmeldung und bei verspäteter Entrichtung der Vorauszahlung.)

10. April: Vorauszahlung in den meisten Fällen auf die Gewerbesteuern. Schonfrist richtet sich nach Landesrecht.

10. April: Abführung der Börsenumsatzsteuer für den Monat März. Keine Schonfrist!

15. April: Ueberweisung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für die Zeit vom 1. bis 10. April 1925 bzw. Kleben und Entwerten der Steuermarken bei nicht mehr als 3 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern zu Anfang des Kalenderjahres 1925. Keine Schonfrist!

Bemerkung: Ueberweisen die Beträge nicht den Betrag von 50 Mark, so müssen sie spätestens am 5. Mai abgeführt werden. Im übrigen gilt bezüglich der Abführung der Kleinbeträge folgendes: Wenn die in einer Monatsabgabe einbehaltenen Beträge allein oder zusammen mit denen für die vorhergehende Dechade noch nicht abgeführten Beträge 50 Mark übersteigen, so sind sie zusammen mit den rückständigen Beträgen am Fälligkeitstagen die Dechade abzuführen, in welcher der Betrag von 50 Mark überschritten wird, spätestens jedoch am 5. des darauffolgenden Monats. Diese Vorschrift gilt nicht für das Markenverfahren.

25. April: Zahlung bzw. Ueberweisung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für die Zeit vom 10. bis 30. April 1925 bzw. Kleben und Entwerten der Steuermarken bei nicht mehr als 3 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern zu Anfang des Kalenderjahres 1925. Keine Schonfrist!

Bemerkung: Betrefflich der Abführung der Kleinbeträge gilt das für die Zahlung vom 15. April Gesagte entsprechend.

Sport

Mitteldeutsche Fußballmeisterschaft

Der Verbandsspielausschuß setzte für den 5. April folgende Spiele fest:

in Chemnitz: Chemnitzer B. C. gegen Guts Muts Dresden. Wiederholungsspiel auf dem Teufelsplatz. Schiedsrichter: Tuchs (Leipzig).

in Leipzig: R. V. Leipzig gegen Sportverein Gotha 01. Sportfreundeplatz. Schiedsrichter: Raab (Blauen).

Kleine Runde

Brandenburg Dresden gegen Fortuna Magdeburg

Dieses Spiel findet in Dresden auf dem Guts-Muts-Platz statt und dürfte seine Anziehungskraft nicht verlieren. Die Brandenburger haben in der letzten Zeit wieder angenehm überrascht und werden bei nötiger Energie das bessere Ende behaltn. Als Schiedsrichter waltet Seiler (Wittweida).

Am Karfreitag, am 10. April, spielen:

in Leipzig: Fortuna Leipzig gegen Sportklub Erfurt
Schiedsrichter: Antrach (Dresden).

Der Sieger aus dem Spiel Guts Muts Dresden gegen Chemnitzer B. C. spielt in der Vorkampfrunde in Dresden oder Chemnitz gegen den 1. Sportverein Jena (Schiedsrichter: Große, Leipzig).

Dresden

Sportklub gegen Tschcho-Slowan

Heute Sonnabend 4½ Uhr tritt die Prager Amateurmehrmannschaft Tschcho-Slowan im Ostpark gegen die Sportklubelf an. Die Prager verfügen über beachtliches Können und werden dem Sportklub einen schweren Gegner abgeben.

Fußballring gegen Sportverein 06

Am Gesellschaftsspiel treffen sich beide Mannschaften heute Sonnabend 4½ Uhr im Ringstadion. Die Tschchoer haben hiesig für Ring einen achtbaren Gegner ab und werden sich auch diesmal schwer bezwingen lassen.

Der Club Nacional de Montevideo wird voraussichtlich in Deutschland gegen den 1. F. C. Nürnberg und den Hamburger Sportverein antreten. Die Tage sind noch nicht bekannt. Der Olympiasieger, also Weltmeister im Fußball, absolviert gegenwärtig einige Spiele in Frankreich. Die Uruguauer lassen ihren Siegeszug nicht unterbrechen und sieht man deshalb gespannt auf das Abschneiden in Deutschland.

Lederne Einkaufsbüchel

Praktisch für jede Dame!

T. Albert, Bautzen

Lauengraben 10
Fernruf: 1078

In allen Abteilungen
Oster-Angebote
zu außerordentlich billigen Preisen

Nur ein Beispiel

5 Serien

Wollkleider

Serie I	II	III	IV	V
7.95	9.75	12.75	19.75	24.—

SIEGFRIED SCHLESINGER
Dresden
Inhaber: Carl Kaiser
Johannstr. 6/8